

Satzung

des Turn- und Sportvereins 1845 Neuenstadt a. K. e.V.

§ 1

Name

1. Der Name des Vereins ist "Turn- und Sportverein 1845 Neuenstadt a. K."
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen und hat seinen Sitz in Neuenstadt a. K.
3. Die Farben des Vereins sind "Blau - Weiß".

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinierung, Amateurordnung) der Mitgliederverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.

§ 5

Mitgliedschaft im Verein

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses. Voraussetzungen hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der möglichst von einem Vereinsmitglied mit unterzeichnet sein soll. Bei Jugendlichen und Kindern muss der Aufnahmeantrag von einem Erziehungsberechtigten gestellt werden.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Gegen die Ablehnung steht das Recht der Berufung an die Hauptversammlung offen.
5. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. sind.
6. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- und Sportverein bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses. Sie gilt als erteilt, wenn beim schriftlichen Aufnahmeantrag auf diese Zugehörigkeit hingewiesen wird.

§ 6

Ehrungen

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vereinsausschusses Personen ernannt werden, die sich um das Turnen und den Sport im Allgemeinen und um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben.

§ 7

Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind für einen von der Hauptversammlung festzusetzenden Zeitraum im Voraus zu bezahlen.
3. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung der Beiträge nicht in der Lage sind, können auf Antrag von der Zahlung ganz oder teilweise befreit werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages entbunden.
5. Die Beitragspflicht von Jugendlichen und Kindern wird durch den Vereinsausschuss geregelt.
6. Den Abteilungen steht die Erhebung von Sonderbeiträgen zu, die der Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedürfen.

§ 8

Wahl- und Stimmfähigkeit

1. Wahl- und stimmfähig sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr sowie die Ehrenmitglieder.
2. Jugendliche können an den Vereinsversammlungen als Hörer teilnehmen, falls die betreffende Versammlung nicht anders beschließt.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

1. Sitz-, Stimm- und Wahlrecht in den Vereinsversammlungen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Das Recht auf Eintritt in irgendeine Abteilung des Vereins nach den für die betreffende Abteilung bestehenden besonderen Bestimmungen.
3. Das Recht auf Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.
4. Das Recht zur Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen im Rahmen der festgelegten Übungsstunden. Die für die Ausübung dieser Rechte getroffenen Bestimmungen und Versammlungsbeschlüsse sind genau zu beachten.
5. Ehemalige Mitglieder von anderen Turn- und Sportvereinen können, wenn sie eine Mitgliedskarte vorweisen (ohne Aufnahmegebühr) dem Verein beitreten, wenn der Austritt ordnungsgemäß erfolgte und nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegt.

§ 10

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss (s. § 11)
2. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Ausschluss hört jedes Recht gegenüber dem Verein auf.
3. Der freiwillige Austritt kann, abgesehen von einem Ortswechsel (Wegzug), nur auf den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vereinsausschuss spätestens acht Tage vor Jahresende schriftlich anzuzeigen. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen ist durch den Erziehungsberechtigten abzugeben.
4. Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu bezahlen.
5. In Ausnahmefällen kann auf die Eintreibung der ausstehenden Beiträge durch Beschluss des Vereinsausschusses verzichtet werden.

§ 11

Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vereinsausschuss beschlossen werden:
 - a) wenn er seine Beiträge trotz vorheriger Mahnung nicht entrichtet hat,
 - b) bei einem groben Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - c) wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins durch Äußerungen und Handlungen in gröblicher Weise herabsetzt,
 - d) wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gleichfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.
Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschluss besteht jedoch kein Berufungsrecht an die Hauptversammlung.

§ 12

Aufbau

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Hauptversammlung
4. die Abteilungsversammlung

§ 13

Der Vorstand

1. Vorstand bilden

der/die 1. Vorsitzende
der/die 1. stellvertr. Vorsitzende
der/die 2. stellvertr. Vorsitzende
der/die Schatzmeister/in
der/die Schriftführer/in
der/die Vereinsjugendleiter/in

Für die Besetzung der Posten der Stellvertreter/innen ist von den Abteilungen je ein Mitglied der Hauptversammlung zur Wahl vorzuschlagen.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind

der/die Vorsitzende
der/die 1. stellvertr. Vorsitzende
der/die Schatzmeister

§ 14

Vorstandsarbeit

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Bei der Abstimmung für eine solche Vergütung gilt Absatz 2 § 14.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 15

Zuständigkeit

Entsprechend der Festlegung in § 13,2. sind die dort Genannten (1. Vorsitzende/r, 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in) jeder für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Jeder dieser gesetzlichen Vertreter kann durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

Der Vorsitzende hat der Hauptversammlung einen Jahresbericht zu erstatten. Die Vereinsausschussmitglieder stellen ihm die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Finanzielle Verpflichtungen kann der Vorsitzende bis zu einer Höhe von € 5.000,00 im Einzelfall und im Rahmen des Wirtschaftsplanes ohne vorherigen Beschluss des Vorstandes eingehen. Er hat jedoch bei der nächsten Ausschusssitzung hierüber zu berichten.

§ 16

Vorstandswahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt.

Der Vertreter der passiven Mitglieder im Vereinsausschuss wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Bei den Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.

§ 17

Schriftführer

Der Schriftführer fertigt sämtliche von der Satzung vorgeschriebenen Protokolle an, die vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 18

Finanzverwaltung und Kassenprüfung

1. Die finanziellen Angelegenheiten des Vereins werden dem/der Schatzmeister/in nach Maßgabe einer vom Vorstand zu beschließenden Finanzordnung übertragen.
2. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen wird sachlich und rechnerisch durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft.
Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören und müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
Die Prüfung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Ihr Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Über Mängel ist vorab der Vorstand zu unterrichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Prüfer/innen die Entlastung.
Die Abteilungen verfahren entsprechend.

§ 19

Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand
2. den Abteilungsleitern
3. je einem weiteren Mitglied der beiden mitgliederstärksten Abteilungen
4. einem Vertreter der passiven Mitglieder.

§ 20

Ausschussarbeit

Der Vereinsausschuss ist für die Wahrung der satzungsmäßig festgelegten Ziele und für die Förderung der Aufgaben des Vereins verantwortlich. Er leitet die inneren Angelegenheiten des Vereins und überwacht die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder.

Dem Vereinsausschuss steht die Genehmigung von Unterausschüssen, Abteilungen und der Jugendordnung des Vereins zu.

Ihm obliegt die Entscheidung über den gesamten Vereinsbetrieb, außer bei Ausschluss von Mitgliedern (§ 11,3.). In das Vereinsvermögen tief einschneidende Beschlüsse sind der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Ausschuss entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über einen solchen kann aber auf Antrag in der nächsten Versammlung des Ausschusses nochmals abgestimmt werden.

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, im Bedarfsfalle Beauftragte für besondere Zwecke als Mitglieder in den Vereinsausschuss zu berufen. Die Berufung ist durch die nächste Hauptversammlung zu bestätigen.

Der Vereinsausschuss ist bei der Hauptversammlung verantwortlich und legt ihr jährlich bei der Hauptversammlung Rechenschaft ab.

Über sämtliche Sitzungen des Vereinsausschusses sind Niederschriften zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Die Bekanntmachung des Vereinsausschusses an die Vereinsmitglieder, abgesehen von der Anberaumung der Hauptversammlung, erfolgen durch Aushang im Vereinskasten oder in ortsüblicher Weise.

§ 21

Hauptversammlung

Jährlich findet eine Hauptversammlung statt.

Der Vorsitzende kann jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es der Vereinsausschuss beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der stimmfähigen Mitglieder, unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenständen, eine solche beantragen.

Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie im Amtsblatt der Stadt Neuenstadt bekannt gemacht wurde.

Die Bekanntgabe des Zeitpunktes muss mindestens 10 Tage vor der Abhaltung der Hauptversammlung geschehen.

Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 4 Tage vor der Abhaltung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Zustimmung des Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden und nur durch Unterstützung von 3/4 der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Dies gilt nicht für Anträge mit satzungsänderndem Charakter.

§ 22

Zuständigkeit

Der Hauptversammlung obliegt:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Schriftführers und der Abteilungsleiter
2. Genehmigung des Kassenberichts
3. Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
4. Wahl des Vorstandes, des Vertreters der passiven Mitglieder in den Vereinsausschuss, der Kassenprüfer
5. Festsetzung der Beiträge
6. Beschlussfassung über Anträge des Vereinsausschusses und einzelner Mitglieder sowie über eingehende Beschwerden
7. Abänderung der Satzung
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Anlässlich der Hauptversammlung sind außerdem die Mitglieder des Vereinsausschusses vom Vorsitzenden bekannt zugeben.

§ 23

Abstimmungen

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden im Allgemeinen durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abänderung der Satzung mit Ausnahme von § 1 kann nur durch die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, die Auflösung nur durch eine Mehrheit von 3/4 der sämtlichen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Abänderung des Vereinszweckes (§ 3) ist die Zustimmung aller stimmfähigen Mitglieder nötig. Diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen. (§§ 32 und 33 des BGB).

Gewählt wird im Allgemeinen mittels Stimmzettel durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmfähigen Mitglieder. Auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden kann jedoch durch Zuruf abgestimmt werden. Erhält keines der gewählten Mitglieder die einfache Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 24

Protokolle

Über sämtliche Versammlungen sind Niederschriften zu führen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§ 25

Abteilungsarbeit

Die sportliche Tätigkeit des Vereins wird in Abteilungen gegliedert. Der Aufbau ist den sportlichen Bedingungen anzupassen. Die verantwortlichen Leiter der Abteilungen, wie Abteilungsleiter, deren Stellvertreter, Spielführer, Spielleiter, evtl. Kassierer usw., sind in Abteilungsversammlungen zu wählen. Über die Abteilungsversammlungen sind Niederschriften zu führen.

Das Protokoll der Jahresversammlung mit den Wahlen der Mitglieder der Abteilungsverwaltung sind, vom Abteilungsleiter unterschrieben, dem Vereinsausschuss zu übergeben. Die Jahresversammlungen sind rechtzeitig vor der Hauptversammlung durchzuführen. Versammlungstermine sind in üblicher Weise bekannt zu machen.

Die Vereinsjugend ist als Jugendorganisation des Vereins eine eigene Abteilung mit einer Jugendordnung.

§ 26

H a f t u n g

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

§ 27

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, die nicht vom Vorstand geschlichtet werden können, werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts, und zwar auch soweit es sich um Gültigkeit des Schiedsvertrages überhaupt handelt, nur durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil nennt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitzenden wählen. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom Landessportbund ernannt. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO Anwendung.

§ 28

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Neuenstadt a. K., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Zur Abwicklung der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu bestimmen. Scheidet eine Abteilung aus dem Verein aus, so verliert sie jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf die dem Verein eingeräumten Rechte, sofern der Vereinsausschuss keine andere Regelung trifft.

25.04.09